

# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU STRAßENAUSBAUBEITRÄGEN

31. Januar 2020

Die Ampel-Koalition hat angekündigt, das System der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz zu modernisieren. Die Gemeinden sollen – spätestens bis Ende 2023 – wiederkehrende Beiträge per Satzung einführen. Aufgrund des entstehenden Verwaltungsaufwands bei der Umstellung werden die Kommunalverwaltungen mit 5 Euro je Einwohnerin und Einwohner der jeweiligen Abrechnungseinheit unterstützt. Zu den wichtigsten Fragen zu den Straßenausbaubeiträgen anbei Antworten:

## **Was sind Straßenausbaubeiträge?**

Ausbaubeiträge sind der Finanzierungsweg, mit dem Gemeinden die Sanierung [Wichtig: nicht den erstmaligen Neubau] ihrer Gemeindestraßen in eigener Verantwortung planen und finanzieren. Das Land hat die Grundlage hierfür im Kommunalabgabengesetz geschaffen. Bisher ist es so: Die Gemeinden verabschieden in ihren Räten Satzungen, ob einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Wenn gebaut wurde, übernimmt die Gemeinde einen Teil der Kosten und verlangt für den anderen Teil Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.

## **Wie berechnen sich wiederkehrende Beiträge?**

Bei wiederkehrenden Beiträgen wird eine Straße mit anderen Straßen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Die beitragsfähigen Kosten werden nicht nur auf die Anlieger der einen Straße, sondern auf alle Anlieger der Abrechnungseinheit verteilt. Dadurch nimmt die individuelle Beitragslast ab. Es gilt: Je größer die Abrechnungseinheit, desto größer die Anzahl der zahlenden Anlieger und desto geringer der wiederkehrende individuelle Beitrag. Die Anlieger einer Abrechnungseinheit bilden eine solidarische Abrechnungsgemeinschaft.

Wiederkehrende Beiträge werden nur für konkrete Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit erhoben und grundsätzlich nicht als „pauschaler“ jährlicher Beitrag zum Aufbau einer Rücklage für zukünftige Maßnahmen.

## **Weshalb sollte auf wiederkehrende Beiträge umgestellt werden?**

Einmalige Straßenausbaubeiträge können – etwa bei besonders großen Grundstücksflächen – zu hohen Belastungen für die Beitragszahlenden führen. Um dies künftig zu vermeiden, sollen wiederkehrende Beiträge zur Regel werden.

### **Wie viele Gemeinden in Rheinland-Pfalz erheben bereits wiederkehrende Beiträge? Müssen sie ihre Satzungen an die neue Gesetzgebung anpassen?**

Etwa 40 Prozent der Gemeinden haben in den vergangenen Jahren bereits auf wiederkehrende Beiträge umgestellt. All diese bestehenden Satzungen müssen nicht angepasst werden und haben weiterhin Gültigkeit.

### **Worin liegen die wichtigsten Vorteile der wiederkehrenden Beiträge?**

- Hohe einmalige Belastungen der Beitragszahlenden werden der Vergangenheit angehören.
- Ein Nachteil der einmaligen Ausbaubeiträge ist, dass die Gemeinden notwendige Ausbaumaßnahmen aufschieben – wegen der Befürchtung, hohe Einzelbeiträge könnten zu Kritik oder Rechtsstreitigkeiten führen. Durch solche Verzögerung kann sich der Zustand der auszubauenden Straße weiter verschlechtern und zu einer nicht absehbaren Kostensteigerung der Ausbaumaßnahme führen. Ausbaumaßnahmen werden also künftig eher seltener verschleppt.
- Es wird eine gleichmäßigere Verteilung der Beiträge auf die Beitragszahlenden Einzug halten. Die konkreten Kosten für den Ausbau von verschiedenen (breiten, schmalen, am Hang liegenden) und daher unterschiedlich kostenintensiven Straßen werden auf einen größeren Kreis von Beitragszahlenden verteilt.
- Wenn auf längere Dauer gerechnet sämtliche Straßen innerhalb der Abrechnungseinheit ausgebaut werden, kommen jedem der beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Vorteile der ausgebauten Straßen zugute. Es werden damit alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer innerhalb der Abrechnungseinheit gleichbehandelt.

### **Profitieren alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von der Systemumstellung?**

Fast alle. Eine Ausnahme sind sehr kleine Gemeinden insbesondere mit nur einer einzigen Straße im Gemeindegebiet, die dann ja das Abrechnungsgebiet darstellt. In dem Fall macht es – zumindest mit Blick auf die Abrechnungsgebiete – für die Beitragspflichtigen keinen Unterschied, ob einmalig oder wiederkehrend erhoben wird.

### **Entsteht den Gemeinden durch die Systemumstellung ein Nachteil hinsichtlich der Summe der Straßenausbaubeiträge?**

Nein. Über mehrere Jahre betrachtet nimmt die Kommune in der Summe nicht weniger Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern ein.

### **Sind durch die Umstellung Doppelbelastungen zu befürchten?**

Eine Gemeinde kann eine Systemumstellung vornehmen und eine Verschonungsregelung anwenden. Das Ziel: Eine ansonsten drohende Doppelbelastung der Beitragszahlenden wird

vermieden. Denn zu einer Doppelbelastung käme es beispielsweise, wenn eine Beitragspflichtige bzw. ein Beitragspflichtiger jüngst einen einmaligen Straßenausbaubeitrag zahlen musste und sie bzw. er nach der Systemumstellung wiederkehrende Beiträge für Maßnahmen in anderen Straßen innerhalb der neugebildeten Abrechnungseinheit mitfinanzieren müsste. Deshalb können die Zahlerinnen und Zahler einmaliger Beiträge für bis zu 20 Jahre von der Zahlung wiederkehrender Beiträge verschont werden, wenn die Kommune dies so in ihrer Satzung festlegt.

### **Ändert sich etwas an dieser Verschonungsregelung?**

Diese Verschonungsfrist beträgt bereits jetzt "höchstens 20 Jahre" und bleibt damit unverändert bestehen.

### **Wie wirkt sich die Verschonungsregelung auf die übrigen Beitragspflichtigen aus?**

Durch die Verschonungsregelung kann sich eine Mehrbelastung der übrigen zahlungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der betroffenen Abrechnungseinheit ergeben, da ja die Gesamtkosten der durchgeführten Ausbaumaßnahmen während der Verschonungszeit auf die verkleinerte Gruppe der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verteilt werden.

### **Ist es für die Gemeinden ratsam, mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden?**

Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Je nach der Situation vor Ort ist es möglich, dass das Abrechnungsgebiet das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

### **Wie werden Beiträge für selbständige Parkflächen und Grünanlagen erhoben?**

Für den Ausbau selbständiger öffentlicher Parkflächen und Grünanlagen können die Gemeinden weiterhin einmalige Beiträge erheben, da der Vorteil hier für die Grundstücke des unmittelbaren Einzugsbereichs besteht.

### **Gibt es eine Unterstützung für die Kommunalverwaltungen, die eine Systemumstellung vornehmen müssen?**

Ein solcher Wechsel auf wiederkehrende Beiträge kann für Kommunalverwaltungen mit einem einmaligen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden sein – wegen der Bildung von Abrechnungseinheiten. Relativ kompliziert ist es etwa, wenn der Straßenausbaaufwand in einer Gemeinde strukturell gravierend unterschiedlich ist, beispielsweise wenn in einer Gemeinde Neubaugebiete und Gebiete mit alten Straßen nebeneinander liegen. Überhaupt ist die Festlegung von Abrechnungseinheiten nicht immer eindeutig zu beantworten: Es muss jeweils die Frage beantwortet werden, ob einer Grundstückseigentümerin bzw. einem Grundstückseigentümer durch eine Ausbaumaßnahme in anderen, nicht an ihrem bzw. seinem Eigentum liegenden Straßen ein Vorteil entsteht.

**Wie werden die Kommunalverwaltungen bei der Systemumstellung unterstützt?**

Den Kommunalverwaltungen wird bis Ende 2023 eine Zuweisung in Höhe von 5 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner der jeweiligen Abrechnungseinheit gewährt. Zudem sollen zeitlich begrenzt für drei Jahre bis zu zwei Stellen beim Gemeinde- und Städtebund oder beim Städtetag Rheinland-Pfalz finanziert werden, um die Gemeinden beim Systemwechsel zu unterstützen, juristisch zu beraten und gegebenenfalls Fortbildungen anzubieten. Die Beratung kann beispielsweise zur Aufstellung der Abrechnungseinheiten und der korrekten Anwendung der Verschonungsregelungen erfolgen.

**Wird die vorgesehene Umstellungszeit von gut drei Jahren ausreichen?**

Ja, die Vergangenheit hat gezeigt, dass Gemeinden, die bereits auf wiederkehrende Beiträge umgestellt haben, nicht mehrere Jahre dafür benötigt haben.

**Was ist mit Gemeinden, die gerade dabei sind auf wiederkehrende Beiträge umzustellen? Müssen sie jetzt abwarten, um von der Förderung zu profitieren?**

Nein. Die geschilderte Situation haben die Fraktionen bei der Erarbeitung des Gesetzes im Blick. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Gemeinden, die in der Zeit nach dem 1. Februar 2020 einen Beschluss über Satzungen zur erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen fassen, die 5 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Abrechnungsgebiet erhalten. Die Satzungen müssen außerdem spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Wer also nach dem 1. Februar 2020 eine Satzung erlässt, profitiert von der Förderung.